



Rhönflug Oldtimer Segelflugclub Wasserkuppe e.V.

SATZUNG

§ 1.0 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen

RHÖNFLUG OLDTIMER SEGELFLUGCLUB WASSERKUPPE e.V.

In der Abkürzung: **R O S C**

Er führt das Abzeichen der Gesellschaft zur Förderung des Segelfluges auf der Wasserkuppe/Rhön e. V. (zwei ineinandergreifende Möwen).

§ 2.0 Sitz und Zweck des Vereins

2.1 Der Verein hat seinen Sitz in Gersfeld.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Fulda eingetragen - VR 789 -.

2.2 Der Verein ist ein Luftsportverein.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Ausübung des Luftsports, vornehmlich unter Verwendung älterer Segelflugmuster, um Nachwuchspiloten eine Ergänzung ihrer Ausbildung mit diesen Segelflugkonstruktionen zu ermöglichen. Auf die körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugend wird hierbei besonderen Wert gelegt. Im Zusammenhang hiermit wird der Verein ältere Segelflugzeuge (Oldtimer) erwerben, instand setzen und ihre Lufttüchtigkeit erhalten sowie an nationalen und internationalen Treffen und Wettbewerben im In- und Ausland teilnehmen.

2.3 Der Verein verfolgt keine militärischen Ziele, er ist unpolitisch und konfessionell neutral.

2.4 Die Grundeinstellung des Vereins ist auf rein sportliche Ziele unter Ausschluss gewerblicher Betätigung gerichtet.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung "steuerbegünstigte Zwecke".

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.6 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3.0 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4.0 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Fulda.

§ 5.0 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern, die den Luftsport ausüben, Flug- und Bodengerät instand halten und pflegen.
- b) passiven Mitgliedern, die an den Zielen des Vereins interessiert sind und durch Zuwendungen fördern.
- c) Ehrenmitgliedern

5.1 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht.
- b) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s).
- c) Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- d) Es kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

5.2 Aufnahmefolgen

- (a) Mit der Aufnahme durch den erweiterten Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Sie gilt zunächst für zwei Jahre auf Probe. Danach wird sie, soweit von Seiten des erweiterten Vorstandes des ROSC oder des Mitgliedes keine Einwendungen vorliegen, unbefristet.
- (b) Jedes neue Mitgliederhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 6.0 Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühren sowie die Mitgliedsbeiträge werden von der Jahreshauptversammlung für das laufende Jahr festgelegt und erhalten durch protokollarische Aufnahme satzungsgemäß Gültigkeit.

§ 7.0 Aufhören der Mitgliedschaft

- a) durch freiwilligen Austritt zum Schluss eines Jahres.
- b) durch Tod.
- c) durch Streichung bei nicht ordnungsgemäßer Zahlung der Mitgliedsbeiträge und einem Mindestrückstand von 12 Monaten; bei 9-monatigem Rückstand muss eine schriftliche Zahlungsaufforderung erfolgen.
- d) durch Auflösung des Vereins.

- e) durch Ausschluss, wenn die Mitgliedschaft durch schuldhaftes Verhalten den Vereinszweck gefährdet oder der Satzung und den Beschlüssen der Vereinsorgane gröblich zuwiderhandelt.
Der Ausschluss kann auf Antrag mit 2/3 Mehrheitsbeschluss durch die Hauptversammlung erfolgen.
Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden. Der Ausschluss ist gerichtlich nicht anfechtbar.
- f) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft können - unbeschadet fälliger Forderungen - keine vermögensrechtlichen Ansprüche erhoben werden.

§ 8.0 Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

8.1 Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Protokollführer

8.2 Zum erweiterten Vorstand gehören Referenten und Beisitzer

- a) Referent für Flugsport
- b) Referent für Technik
- c) Referent für Presse und Bild (Archivar)
- d) Beisitzer für besondere Aufgaben
- e) Beisitzer für besondere Aufgaben

8.3 Die Organe des Vorstandes werden in der Jahreshauptversammlung, die in jedem Geschäftsjahr stattfinden muß, auf zwei Jahre gewählt. Erster und zweiter Vorsitzender alle zwei Jahre im Wechsel.

Auf Antrag muss die Wahl der Vorstandsmitglieder durch Einzelabstimmung erfolgen. Auf Antrag muss die Wahl der Vorstandsmitglieder geheim erfolgen. Alle Organe des Vereins führen ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich durch. Auslagen und Aufwendungen werden erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 9.0 Der Vorstand

- a) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Der Vorstand kann für die Wahrnehmung der Vereinsinteressen vor Gericht oder Behörden einen geeigneten Vertreter beauftragen und insbesondere auch für die allgemeine Geschäftsführung des Vereins einen bevollmächtigten Geschäftsführer bestimmen.
Die Vertretungsbefugnis des Vereins hat der 1. Vorsitzende.
Der 2. Vorsitzende hat die Vertretungsbefugnis im Vertretungsfall für den 1. Vorsitzenden.
- b) Der 1. Vorsitzende hat die Oberleitung des Vereins und führt den Vorsitz in allen Sitzungen, mit Ausnahme von Ausschüssen oder Kommissionen.

- c) Zur Leistung von Zahlungen ist der Schatzmeister nur gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden berechtigt. Ausnahmen kann der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit beschließen, diese Ausnahme ist auf zwei Jahre befristet.
- d) Der Geschäftsführer leitet und besorgt die Geschäftsführung in Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und der Satzung.
- e) Der Schatzmeister besorgt das Kassen- und Buchhaltungswesen und führt genaue Verzeichnisse über Inventar und Geräte.
- f) Der Protokollführer führt Aufzeichnungen von allen Sitzungen und Versammlungen.

§ 10.0 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern durch Mehrheitsbeschluss, ebenso über alle Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung und Verwaltung hinausgehen. Insbesondere beschließt er über alle Vermögensanlagen und Ordnungsrichtlinien des Vereins.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes gehören zum Gesamtvorstand und haben volles Stimmrecht.

§ 11.0 Die Mitgliederversammlung

- a) Versammlungen finden nach Bedarf statt, und zwar in der Regel am 1. Samstag im neuen Quartal.
- b) In jedem Geschäftsjahr ist eine Jahreshauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Datums und der Uhrzeit sowie Versammlungsort durch den Vorstand einberufen.

Die Einberufung hat schriftlich oder, wenn ein Mitglied hierzu seine E-Mail-Adresse bekannt gegeben hat, per E-Mail an jedes Mitglied zu erfolgen.

Die Einberufung muss mindestens 15 Tage vor dem Datum der Jahreshauptversammlung erfolgen.

Die MV soll primär als Präsenzveranstaltung abgehalten werden, sie kann aber auch als Hybridveranstaltung mit zugeschalteten Mitgliedern durchgeführt werden.

Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung die satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.

Alle Versammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und beschließen, soweit nicht in dieser Satzung Ausnahmen vorgesehen sind, mit einfacher Stimmenmehrheit.

- Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- c) Anträge von Mitgliedern, welche in einer Versammlung zur Abstimmung gebracht werden sollen, müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
 - d) Ein als dringend geltender Antrag kann im Laufe der Versammlung gestellt werden und wird sofort zur Abstimmung gebracht, wenn sich mindestens 55 % der Anwesenden durch Zustimmung damit einverstanden erklären. Der Antrag muss auf die Tagesordnung gesetzt und behandelt werden.
 - e) Durch Beschluss des Gesamtvorstandes oder eines Mitgliedes des Vorstandes kann eine außerordentliche Hauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung, Tagungsort und Termin einberufen werden. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 5 Tage abgekürzt werden. Anträge zur Tagesordnung siehe § 11.0 d) und e).

§ 12.0 Satzungsänderung

- a) Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung vorgenommen werden und nur, wenn der Antrag auf der Tagungsordnung steht.
- b) Zur Annahme der Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- c) Durch Aufnahme in das Protokoll erhalten Satzungsänderungen statutarische Gültigkeit.
- d) Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft.

§ 13.0 Protokollführung

Über Vorstandsbeschlüsse und Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Dieses muss vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unterzeichnet werden, nachdem es verlesen wurde oder bereits vor der nächsten MV den Mitgliedern in digitaler oder schriftlicher Form zur Kenntnis gegeben wurde und von der Versammlung genehmigt worden ist.

§ 14.0 Kassenprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer und eine Ersatzperson.

Diese haben das Finanz- und Rechnungswesen zu prüfen, einen Prüfungsbericht zu erstellen und der Hauptversammlung vorzulegen. Im Bedarfsfalle ist auf Anordnung einer der Vorsitzenden oder eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes das Finanz- und Rechnungswesen zu prüfen.

§ 15.0 Auflösung des Vereins

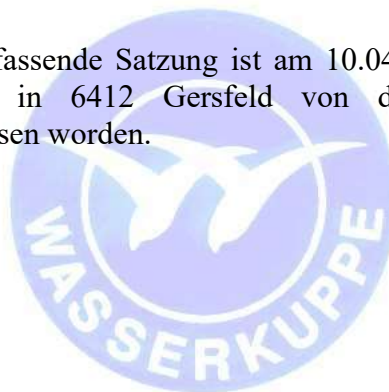
- a) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung gestellt werden.
- b) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn der Antrag von mindestens 3/4 der Mitglieder gestellt wird, 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder in der betreffenden Hauptversammlung anwesend sind und eine Majorität von mindestens 3/4 der Erschienenen für den Antrag stimmen.
- c) Erscheinen nicht 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer mit einer Majorität von 3/4 der Anwesenden beschlussfähig.

§ 16.0 Vermögen des Vereins

- a) Der Verein erhält im Allgemeinen seine Mittel aus Beiträgen der Mitglieder, Patenschaften und Spenden außenstehender Freunde und Gönner des Luftsports.
- b) Die Einkünfte und das Vermögen des Vereins dürfen nur zu den in § 2.0 Absatz 2.2 genannten Zwecken verwendet werden.
- c) Das gesamte Inventar ist Eigentum des eingetragenen Vereins. Es kann aber befreundeten Vereinen zur Benutzung zur Verfügung gestellt werden. Die Benutzungsbedingungen sind schriftlich zu vereinbaren. Hierüber ist ein Beschluß mit 3/4 Mehrheit des gesamten Vorstandes erforderlich.
- d) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Deutsches Segelflugmuseum mit Modellflug, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen nur nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Mit der Übergabe des Vermögens an die Nachfolgeorganisation ist die Auflage verbunden, ehemalige Mitglieder des Rhönflug Oldtimer Segelflugclub Wasserkuppe / Rhön e. V., in diese aufzunehmen und ihnen im Rahmen ihrer Organisation weiterhin Förderung und Betreuung innerhalb der Ziele des Vereins zuteil werden zu lassen.

§ 17.0 Diese 16 Paragraphen umfassende Satzung ist am 10.04.1982 auf der Wasserkuppe "Peterchens Mondfahrt" in 6412 Gersfeld von der Vereinsgründungsversammlung einstimmig beschlossen worden.



Die Änderung des § 16.0 d) Absatz 1 (statt GFS nun DSMM) wurde auf der Jahreshauptversammlung am 02.05.1992 einstimmig beschlossen.

Die Änderung des § 1.0 (Name des Vereins) wurde auf der Jahreshauptversammlung am 30.04.1994 einstimmig beschlossen.

Die Änderung des § 1.0 (Name des Vereins) und des § 2.0 (Sitz und Zweck des Vereins), Absatz 2.2 wurde auf der Jahreshauptversammlung am 02.05.2009 ohne Gegenstimmen bei 4 Enthaltungen beschlossen.

Die §§ 2.2 (Zweck des Vereins), 8.3 (Organe des Vorstandes) und 16 d (Auflösung des Vereins) wurden auf Anraten und nach Prüfung durch das Finanzamt Fulda (Ehrenamtspauschale und Gemeinnützigkeit) geändert.

Der § 11 b (Einladung zur Jahreshauptversammlung auch per E-Mail), wurde erweitert. Diese vorgenannten Satzungsänderungen wurden auf der Jahreshauptversammlung am 08.05.2010 einstimmig beschlossen.

Der § 2.1 erster Satz (Sitz des Vereins) wurde von Fulda in Gersfeld geändert.
Dies wurde auf der der Jahreshauptversammlung am 29.04.2017 einstimmig beschlossen.

Unter § 5 wurden Unterpunkte 5.1 und 5.2. eingefügt, die eine Probezeit der unbefristeten Mitgliedschaft voranstellt. Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 3.Oktober 2020 mit 21 Stimmen, bei 1 Gegenstimme und zwei Enthaltungen.

Im § 11 b) wurde die Möglichkeit eingefügt eine Mitgliederversammlung auch als Hybridveranstaltung durchzuführen.

Im § 13 wurde im zweiten Satz der 2. Halbsatz um die Möglichkeit ergänzt das Protokoll neben dem verlesen in der MV den Mitgliedern auch schon vorab zur Kenntnis zu geben.

Diese Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 29.04.2023 mit 28 Stimmen bei 0 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen beschlossen.

